

Werknorm

Richtlinien und Text

Werknorm Nr.: 9.881.01
 Ersteller: TEN/LOG
 Erstelldatum: 21.03.94
 Datum letzter Änderung: 23.06.17

AL-KO Verpackungsvorschrift

Aktualisierte Ausgabe vom 23.06.2017

Diese Vorschrift ist bindender Vertragsbestandteil eines jeden Auftrages aus unserem Unternehmen.
 Abweichungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch AL-KO GmbH.
 Alle früher zugestellten Vorschriften verlieren durch diese Vorschrift ihre Gültigkeit.
 Wir bitten um entsprechende Beachtung und bedanken uns für Ihre kooperative Zusammenarbeit.

Diese Vorschrift ist gültig für Werk Kötz und Lieferungen ab dem 01.11.2005

ALOIS KOBER GMBH
 89359 Kötz
 Abteilung Einkauf

Änderung:	Name:	Datum:	WN Geprüft	Datum:
Werknorm komplett überarbeitet	Sp/al	14.10.05	23.06.17	<i>Spiegler/ Alt</i>
Palette 1213544 entf.; nur noch 209347 gültig	St.W	26.03.08		
Maße bei Ladehilfsmittel geändert	Sp/vw	31.05.12		
4.3.3 Drittländer u. 4.3.4 Lieferscheine: Text ergänzt	Sp/DH	23.06.17		

Werknorm

Richtlinien und Text

Verpackungsvorschrift neu

1. INHALTSVERZEICHNIS

1.	INHALTSVERZEICHNIS	2
2.	VORWORT	3
3.	GRUNDSÄTZLICHES	3
4.	ANLIEFERUNG BEI AL-KO	4
4.1.	Verpackung	4
4.1.1.	Zulässige Ladehilfsmittel	5
4.1.2.	Zulässige Verpackung	8
4.1.3.	Abmessungen, Gewichte	9
4.1.4.	Festlegung der Verpackungseinheit	9
4.1.5.	Kriterien bei der Auswahl des Ladehilfsmittel	9
4.2.	Etikettierung	10
4.2.1.	Label	10
4.2.2.	Platzierung Label	11
4.2.3.	Mischsendungen	13
4.2.4.	Weiterleitung Plattformware	13
4.2.5.	Nur gültig für Materialien im Freilager Hof (nach Absprache)	14
4.2.6.	Nur gültig für Stahllieferungen (Rohstoffe)	14
4.3.	Lieferpapiere	15
4.3.1.	Inland	15
4.3.2.	EU	15
4.3.3.	Drittländer	15
4.3.4.	Lieferscheine	15
4.4.	Leergutabwicklung für Warenanlieferungen	17
4.4.1.	Leerguttausch	17
4.4.2.	Leergutverrechnung	17
4.4.3.	Leergutverwaltung	17
4.5.	Zusatzblatt Gegenzeichnung	18
5.	„VERSTOSS“	19
6.	ANSPRECHPARTNER	19
7.	ZUSAMMENFASSUNG	20

Werknorm

Richtlinien und Text

2. VORWORT

Die AL-KO Fahrzeugtechnik ist innerhalb der AL-KO Unternehmensgruppe weltweit tätig, unser Hauptsitz ist im Werk 89359 Kötz / Deutschland. International zählen wir zu den größten Herstellern von Chassis und Chassiszubehör für Caravans und Motorcaravans. Qualität und Sicherheit bestimmen das Handeln der AL-KO Fahrzeugtechnik.

3. GRUNDSÄTZLICHES

Um einen optimalen und reibungslosen Materialfluss im Wareneingangsprozess und bei der Einlagerung in unsere DV-gesteuerten Läger zu gewährleisten, bitten wir Sie, in Zukunft nachfolgende Verpackungsvorschrift zu beachten.

Lieferanteneigene, bzw. -spezifische Ladehilfsmittel sollen vermieden werden, um keine unnötigen Kosten für den Rücktransport oder das Handling entstehen zu lassen. Hiervon sind allerdings die vereinbarten Umläufe von AL-KO Ladehilfsmittel ausgeschlossen.

Werknorm

Richtlinien und Text

4. ANLIEFERUNG BEI AL-KO

4.1. Verpackung

- Die Verpackung muss genügend Schutz für die Qualität der Teile, den unversehrten Transport und die weitere Handhabung geben.
- Es sind nur Ladehilfsmittel in einwandfreiem, gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zu verwenden. Vermeiden Sie verbogene, beschädigte Ladehilfsmittel! Derartige Ladehilfsmittel werden zu Ihren Lasten entladen, umgepackt und nicht getauscht, für diese Ladehilfsmittel kann keine Begleichung der Rechnung erfolgen.
- Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass vor dem Befüllen Ihrer Ladehilfsmittel sämtliche alten (ungültigen) Etiketten und Beschriftungen (Warenanhänger) entfernt werden. Falsche Etikettierung führt zu Verunsicherungen bzw. zu Verwechslungen!
- Es dürfen keine Kleinteile seitlich aus den Behältern (z. B. bei Gitterbox-Paletten) herausstehen. Solche Paletten können von unserer Fördertechnik nicht transportiert werden.
- Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass eine Entnahme einer Teilmenge der Verpackung möglich ist, ohne die Ware erneut zu verpacken.

Es sind nur die nachfolgend aufgeführten Packmittel zulässig
(siehe nachfolgende Beschreibung und Abbildungen):

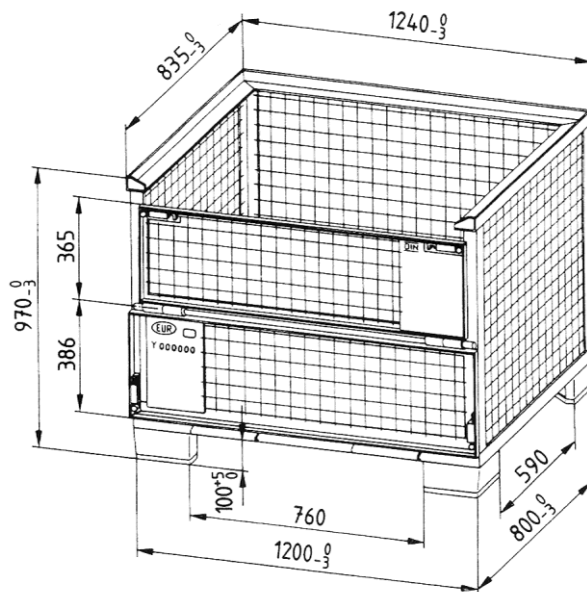
Werknorm

Richtlinien und Text

4.1.1. Zulässige Ladehilfsmittel

a) Handelsübliche Ladehilfsmittel

a1) Gitterboxpalette (GB)

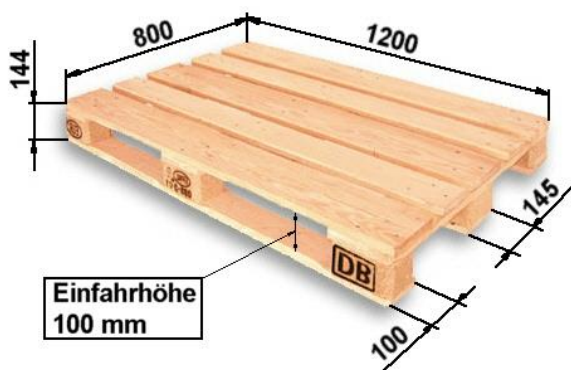


Maße nach DIN 15155

AL-KO Material-Nr. 209.225
 Maße: Länge 1200 mm
 Breite 800 mm
 Höhe 970 mm
 Gewicht: ~ 85 kg (Tara)
 Laderaum: ~ 0,75 m³

ACHTUNG:
 zulässiges Höchstgewicht
 FIRMA AL-KO: 950 kg

a2) Flachpalette (FP)



b_1	b_2	h_1		l_1	l_2
± 3	min.	Doppeldeck- Palette max.	Eindeck- Palette max.	± 3	min.
600 ¹⁾	— ¹⁾	156	129	800 ¹⁾	590
800	590	156	129	1200	760
1000	710	156	129	1200	760

1) Kein Maß b_2 , weil die Flachpalette mit $b_1 = 600$ mm und $l_1 = 800$ mm nur der Form B mit Bodenausführung Form 2 und Form 7 zugeordnet ist.

Maße nach DIN 15146

AL-KO Material-Nr. 209.542
 Maße: Länge 1200 mm
 Breite 800 mm
 Höhe 970 mm
 incl. Palette

ACHTUNG:
 zulässiges Höchstgewicht
 FIRMA AL-KO: 950 kg

Werknorm

Richtlinien und Text

a3) Gitterboxpalette ½ (GBHP)



AL-KO Material-Nr. 209.627

Maße: Länge 1200 mm
 Breite 800 mm
 Höhe 500 mm

Alle Maße entsprechend Gitterboxpalette nach DIN 15155 (siehe Bild a1) nur Höhe 500 mm anstatt 970 mm

ACHTUNG:
zulässiges Höchstgewicht
FIRMA AL-KO: 950 kg

b) AL-KO – spezifische Ladehilfsmittel

b1) Flachpalette mit Karton (FPK)



AL-KO Material-Nr. 209.542
+ Karton

Maße: Länge 1200 mm
 Breite 800 mm
 Höhe 970 mm
 incl. Palette

ACHTUNG:
zulässiges Höchstgewicht
FIRMA AL-KO: 950 kg

Werknorm

Richtlinien und Text

b2) Flachpalette-Einweg mit Karton (FP-EW-K)



AL-KO Material-Nr. 516.660
+ Karton

Maße: Länge 1200 mm
 Breite 800 mm
 Höhe 970 mm
 incl. Palette

ACHTUNG:
zulässiges Höchstgewicht
FIRMA AL-KO: 950 kg

b3) Palette-Rahmen mit Profilholz (RP)



AL-KO Material-Nr. Kötz 1.213.544
(AL-KO Material-Nr. Vintl 209.347)

Maße: Länge bis 6500 mm
 Breite 1050 mm
 Höhe 1200 mm

ACHTUNG:
zulässiges Höchstgewicht
FIRMA AL-KO: 2000 kg

b4) Palette-Achs (AP)



AL-KO Material-Nr. 209.349

Maße: Länge 2500 mm
 Breite 1400 mm
 Höhe 1400 mm

ACHTUNG:
zulässiges Höchstgewicht
FIRMA AL-KO:
bei Längsstapelung 2000 kg
bei Kreuzstapelung 3500 kg

Werknorm

Richtlinien und Text

4.1.2. Zulässige Verpackung

a) Unterverpackungen für Kleinteile (Kartonagen)

Ware, die in Kartons (aus recyclebarer Vollpappe oder Wellpappe) ausgeliefert wird, darf das Bruttogewicht von 20 kg nicht überschreiten und muss den Anforderungen in Bezug auf Handling und Transport entsprechen.

Diverse andere Verpackungsarten sind nur nach Absprache mit uns zulässig.

b) Verpackungsmaterialien

- In Bezug auf die neue Verpackungsverordnung bitten wir Sie, nur noch recycelbare Transporthilfsverpackungen zu verwenden.
- Benutzen sie nur noch Palettensicherungen aus Stahlband (Korrosionsgeschützt) oder aus PE/PP-Kunststoffumreifungsbändern. *Schrumpfhauben* bzw. *Strechfolien* sind *nicht zulässig!*
- Zwischenlagen für Paletten und Kartons müssen sortenrein und aus Papier, Rollwellpappe oder Pappe sein (z.B. Resysymbol).
- *Styroporchips* und *Luftpolsterfolien* sind *nicht zulässig*, Chips auf natürlicher Basis und kompostierbare Chips dürfen verwendet werden.
- Benutzen Sie für das Verschließen von Kartons, Kisten, Paketen etc. nur noch Packbänder aus PE/PP oder Papierklebebänder auf pflanzlicher Basis, um uns eine sortenreine Entsorgung zu ermöglichen.
- Packmittelmateriale, die keiner geordneten Entsorgung zugeführt werden können, werden wir zu Ihren Lasten entsorgen!

c) Kennzeichnung Gefahrgut / zerbrechliche Ware

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgüter ist zwingend zu beachten.

Der Lieferant haftet für aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden. Für den Transport von Gefahrgütern sind ausschließlich zugelassene Verpackungen nach der Regelung der einzelnen Klassen im ADR zu verwenden.

Der Frachtbrief oder Lieferschein ist mit den entsprechenden Gefahrgutangaben (Kennzeichnungsnummer, Gefahrgutklasse, Ziffer, Buchstabe) nach RN 2002 (3a) ADR zu versehen. Alle Versandstücke mit Gefahrgutinhalt sind gut sichtbar mit dem vorgeschriebenen Gefahrgutschein (nach Anhang A9 ADR) zu versehen.

Werknorm

Richtlinien und Text

4.1.3. Abmessungen, Gewichte

Packstücke sind ohne Überstände auf der Palette zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, so dass keine Umpackmaßnahmen durch AL-KO notwendig sind.

Palettisierte Transporteinheiten dürfen durch Zusammenfügen von Einzelpackstücken eine Ladehöhe incl. Flachpalette von 970 mm und ein Gesamtgewicht incl.-Flachpalette von 950 kg nicht überschreiten.

Diese Vorschriften haben keine Gültigkeit, wenn von uns im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben wird.

Es muss bei jedem Packmittel das Taragewicht angegeben sein. (Deutliche Kennzeichnung an jeder Verpackungseinheit!)

Mengendifferenzen bei Artikeln, die aufgrund des fehlenden oder falschen Taragewichts auftreten, gehen ebenfalls zu Ihren Lasten.

4.1.4. Festlegung der Verpackungseinheit

Für alle neuen Artikel muss vor der Erstanlieferung die Verpackungsgröße / Menge pro Ladungsträger definiert werden. Dazu ist ein Ladehilfsmittel gemäß Ziff. 4.1.1 oder ein im Einzelfall von unserer Logistik-Abteilung ausdrücklich zugelassenes Ladehilfsmittel zu verwenden. Der Lieferant wählt das Ladehilfsmittel nach seinen Standardverpackungseinheiten aus. Nach der Erstanlieferung behält sich die Logistik vor, das Ladehilfsmittel sowie die Verpackungsmenge zu ändern. Die festgelegte Verpackungsmenge darf vom Lieferanten nicht ohne Rücksprache mit der Firma AL-KO geändert werden.

4.1.5. Kriterien bei der Auswahl des Ladehilfsmittel

Es sind ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Ladehilfsmittel mit Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Ladehilfsmittel oder Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Alle Sendungen sind grundsätzlich auf unbeschädigten, zulässigen Ladehilfsmitteln zu verladen.

Werknorm

Richtlinien und Text

4.2. Etikettierung

4.2.1. Label

Aufgrund einer eindeutigen und schnellen Erfassung der Ware im Wareneingang muss die angelieferte Ware mit einem Transportlabel, möglichst LAV mit Strichcode „Code 128“ ausgezeichnet sein.

Das Transportlabel (LAV) muss je Verpackungseinheit aufgebracht werden. Unser LAV-Transportlabel bezieht sich auf das vom CIVD entwickelte Etikett ähnlich des VDA:

(1) Warenempfänger	(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel 2015		
(3) Lieferschein-Nr. (N) 502151	(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort)		
	(5) Gewicht-Netto 33	(6) Gewicht-Brutto 136	(7) Anzahl Packst. 108
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 881.051 996	A123		
(9) Füllmenge (Q) 118	(10) Bezeichnung Lieferung/Leistung Fluegelrad		
	(11) Sach-Nr. Lieferant (30S) GITTERBOX		
(12) Lieferanten-Nr. (V) 03264060	021005	10165-66	
	(13) Datum 02.08.2005	(14) Änderungsstand Konstruktion keiner	
(15) Packstück-Nr. (S) 110529	(16) Bestellnummer 4500487660		

Der Caravaning Industrie Verband e.V. empfiehlt seinen Mitgliedern die Anwendung des LAV-Transportlabel (Leisure Accommodation Vehicle, engl.: Freizeitfahrzeug), das auf der Empfehlung 4902/4 des Verbandes der Automobilindustrie: „Warenanhänger (ODETTE-Transport Label)“ aufgebaut ist.

Werknorm

Richtlinien und Text

Absolute Mussfelder je Verpackungseinheit sind:

- (1) Warenempfänger
- (2) Abladestelle/Lagerort
- (3) Lieferschein-Nr.
- (4) Lieferantenanschrift
- (5) Gewicht netto
- (6) Gewicht brutto
- (7) Anzahl Packstücke
- (8) Sach- Nr. Kunde
- (9) Füllmenge
- (10) Bezeichnung Lieferung/Leistung
- (14) Änderungsstand Konstruktion
- (15) Packstück- Nr.
- (16) Bestellnummer

4.2.2. Platzierung Label

Die Labels müssen gut sichtbar an den LHM angebracht werden.

a) Gitterboxpalette (Label auf Tafel rechts oben)



Werknorm

Richtlinien und Text

b) Flachpalette mit Karton (Label an Längsseite rechts oben)



c) AL-KO Achspalette (Label in Klarsichttasche rechts am LHM, oder an Ware)



Werknorm

Richtlinien und Text

d) AL-KO Rahmenpalette (Label in Klarsichttasche rechts, oder an Ware)



4.2.3. Mischsendungen

Packstücke, die gemischte Waren enthalten, müssen mit dem Vermerk "*Mischsendung*" gekennzeichnet sein.

Artikel, die für verschiedene Lagerorte (z.B. 2015) bestimmt sind, müssen separat verpackt sein und die Unterverpackungen mit Warenanhänger gekennzeichnet sein. Nur dadurch kann eine schnellstmögliche Weiterleitung an die betreffenden Stellen gewährleistet werden.

4.2.4. Weiterleitung Plattformware

Artikel, die für AL-KO verbundene Unternehmen bestimmt sind, müssen separat verpackt und gekennzeichnet sein; der Warenempfänger ist deutlich hervor-zuheben. Der Inhalt jedes Packstückes muss eindeutig und klar bezeichnet sein.

Werknorm

Richtlinien und Text

4.2.5. Nur gültig für Materialien im Freilager Hof (nach Absprache)

Die Warenanhänger für Materialien im Freilager Hof müssen witterungsbeständig (lesbar) für 12 Monate und die Befestigung (Draht ect.) muss korrosionsbeständig sein.

4.2.6. Nur gültig für Stahllieferungen (Rohstoffe)

Absolute Mussfelder je Artikel und Verpackungseinheit sind:

- (1) Warenempfänger
- (2) Abladestelle/Lagerort
- (3) Lieferschein-Nr.
- (4) Lieferantenanschrift
- (5) Gewicht netto
- (6) Gewicht brutto
- (7) Anzahl Packstücke
- (8) Sach- Nr. Kunde
- (9) Füllmenge
- (10) Bezeichnung Lieferung/Leistung
(bei Stahllieferungen zusätzlich Abmessung und Materialqualität)
- (14) Änderungsstand Konstruktion
(bei Stahllieferungen Chargennummer)
- (15) Packstück- Nr.
- (16) Bestellnummer

Werknorm

Richtlinien und Text

4.3. Lieferpapiere

4.3.1. Inland

- Lieferschein 3-fach
- Frachtbrief oder Rollkarte des Frachtführers

4.3.2. EU

- Lieferschein 3-fach
- Rechnung 3-fach
- Internationaler CMR-Frachtbrief

4.3.3. Drittländer

- Lieferschein 3-fach
- Rechnung 3-fach
- Internationaler CMR-Frachtbrief
- T1 Dokument (T1-NCTS-Verfahren Blatt A)
 - ggf. Präferenz- oder Ursprungsnachweis / Warenverkehrsbescheinigung (Form A / UZ / EUR.1 / A.TR. usw.)
 - außen an der Ware, gut sichtbar angebracht

4.3.4. Lieferscheine

Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizugeben. Lieferscheine sind in 3-facher Ausfertigung beizufügen. Alle Lieferpapiere sind gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche außen an der Ware am Ladehilfsmittel anzubringen.

Werknorm

Richtlinien und Text

Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- (1) Warenempfänger (zus. bei Kundenkommission den Verwendungszweck)
- (2) Abladestelle/Lagerort (Lagerort 2012, 2013, 2014, 2015, 2017)
- (3) Lieferschein-Nr.
- (4) Lieferantenanschrift
- (5) Gewicht netto
- (6) Gewicht brutto
- (7) Anzahl Packstücke
- (8) Sach- Nr. Kunde
- (9) Füllmenge (zusätzliche Angabe ob Gesamt-, Teil- oder Restlieferung)
- (10) Bezeichnung Lieferung/Leistung
- (12) Lieferantenummer
- (13) Versanddatum
- (14) Änderungsstand Konstruktion
- (15) Packstück- Nr.
- (16) Bestellnummer (vollständige Lieferanten-, Bestell- und Positionsnummer)

Werknorm

Richtlinien und Text

4.4. Leergutabwicklung für Warenanlieferungen

4.4.1. Leerguttausch

Mehrwegladungsträger (Flach- und Gitterboxpaletten) müssen bei Anlieferung im Hause AL-KO generell getauscht werden.

Getauscht werden nur Ladehilfsmittel, die nicht beschädigt sind und den Vorschriften der DIN entsprechen.

Ausnahmen müssen mit Firma AL-KO schriftlich abgestimmt werden.

4.4.2. Leergutverrechnung

Eine Leergutverrechnung (Flach-, Gitterboxpaletten und AL-KO spezifische Ladehilfsmittel) darf nur zwischen AL-KO und verbundenen Unternehmen erfolgen.

Ausnahmen müssen mit Firma AL-KO schriftlich abgestimmt werden.

4.4.3. Leergutverwaltung

Leergutverwaltung mit Lieferanten (Flach- und Gitterboxpaletten) ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Zur Überwachung von Leergut erfolgt ein monatlicher Abgleich.

Ausnahmen müssen mit Firma AL-KO schriftlich abgestimmt werden.

Werknorm

Richtlinien und Text

4.5. Zusatzblatt Gegenzeichnung

Alois Kober GmbH
Abteilung Einkauf
z. Hd. Frau Dirr

Industriestr. 1

89359 Kötz

AL-KO Verpackungsvorschrift Werk Kötz

Zusatzblatt für Gegenzeichnung

Wir bitten um Gegenzeichnung bzw. Bestätigung.

Lieferantenanschrift: _____

Datum

Unterschrift

Abteilung

Werknorm

Richtlinien und Text

5. „VERSTOSS“

Im Falle einer Anlieferung entgegen der Verpackungsvorschriften behält sich die Firma AL-KO folgende Schritte vor:

- Der Lieferant erhält einen Mängelbericht. Dieser beinhaltet die detaillierte Aufstellung der Verstöße sowie eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel.
- Bei allen Lieferungen nach Ablauf der Frist, die weiterhin Mängel aufweisen behält sich die Firma AL-KO vor, den angefallenen Aufwand (Umpacken, Etikettieren oder) dem Lieferanten zu belasten oder die Ware unfrei dem Lieferanten zurückzusenden.

6. ANSPRECHPARTNER

Alle Abweichungen von der Verpackungsvorschrift müssen in schriftlicher Form angemeldet und von der Logistik-Abteilung genehmigt werden.

Ansprechpartner:

Alois Kober GmbH
Abteilung Auftragsmanagement
z. Hd. H. Spiegler Walter
Industriestr. 1
89359 Kötz

e-mail: walter.spiegler@al-ko.de

Tel.: 08221/97-8361

Fax: 08221/97-8309

Werknorm

Richtlinien und Text

7. ZUSAMMENFASSUNG

1. Für alle neuen Artikel muss vor der Erstanlieferung die Verpackungsgrößen / Menge pro Ladungsträger definiert werden.
2. Es sind nur Packmittel in einwandfreiem, gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zu verwenden. Vermeiden Sie verbogene, beschädigte Behälter!
3. Eine Anlieferung kann nur in genormten Flachpaletten (1200x800 mm), sowie genormten Gitterboxen (1200x800 mm) jeweils ohne Überstand erfolgen.
4. Die maximale Aufbauhöhe von 970 mm inklusiv Ladungsträger und das Maximalgewicht von 950 kg dürfen nicht überschritten werden.
5. Gitterboxen und Paletten dürfen nicht über die Außenmaße hinaus beladen werden.
6. Die Kommissionierfähigkeit der Verpackung / Palette muss sichergestellt sein.
 - a. Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass eine Entnahme einer Teilmenge der Verpackung möglich ist, ohne die Ware erneut zu verpacken
 - b. Die Verpackung muss eine Entnahme einer beliebigen Menge von der langen Seite (1200 mm) des Ladungsträgers erlauben
 - c. Bei Mischpaletten muss jeder einzelne Artikel direkt ohne weiteres Umpacken entnommen werden können
7. Das max. Bruttogewicht einer Unterverpackung (z.B. Karton) darf 20 kg nicht überschreiten. Bei Mehrgewicht muss die Anlieferung auf geeigneten Ladungsträgern (Palette/Gitterbox etc.) erfolgen.
8. Unterverpackungen dürfen nicht mit Styropor oder -Verpackungschips befüllt werden.
9. In jeder Unterverpackung (z.B. Karton) darf nur eine Materialnummer angeliefert werden.
10. Jede Unterverpackung muss separat mit der AL-KO-Materialnummer, Bezeichnung, Stückzahl und Änderungsstand beschriftet sein.
11. Gitterboxen, die nur Teile gleicher Materialnummer beinhalten, müssen von außen sichtbar mit LAV-Transportlabel beschriftet werden. Die einzelnen Lagen in der Gitterbox sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Artikel durch entsprechende Zwischenlagen zu trennen. Darüber hinaus müssen die Artikel nach Bedarf umlaufend in der Gitterbox vor direkter Berührung mit dem Gitter geschützt werden (z.B. Gitterbox umlaufend mit Wellpappe auslegen).
12. Paletten / Gitterboxen sind in Abhängigkeit vom Volumen artikelrein anzuliefern. Eine Anlieferung von unterschiedlichen Materialien auf einer Gitterbox oder Paletten ist nur bei eindeutiger optischer / visueller Trennung der unterschiedlichen Materialien erlaubt.
Die Packstücke mit gemischtem Wareninhalt müssen mit dem Vermerk "*Mischsendung*" gekennzeichnet sein.
Unterverpackungen die auf Paletten angeliefert werden, müssen auf der Palette ausreichend fixiert werden.
13. Die Lieferpapiere müssen an der Außenverpackung deutlich sichtbar in einer Schutztasche angebracht werden.
14. Es sind ausschließlich Verpackungsmaterialien zu verwenden, die in den öffentlich zugänglichen Recyclingverfahren entsorgt werden können.